



Benützungsreglement Waldhütte, Unterstand und Feuerstellen im Lenzhardwald

Zweckbestimmung

Die Waldhütte und die Feuerstellen im Lenzhardwald dienen geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Sie stehen Behörden, Kommissionen, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Familien usw. zur Verfügung.

Verwaltung

Die Waldhütte und die Feuerstellen im Lenzhardwald stehen im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Niederlenz und werden durch diese verwaltet.

Die Aufsicht über die Waldhütte und die Feuerstellen im Lenzhardwald wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Wartung und den Betrieb wird ein Hüttenwart gewählt.

Die Feuerstelle bei der **Kantonsmitte** ist frei benutzbar. Eine offene und eine gedeckte Feuerstelle befinden sich bei der **Waldhütte**. Diese können unter gewissen Bedingungen reserviert werden.

Benützung der Waldhütte

Sofern mit dem Hüttenwart nichts anderes vereinbart ist, steht die Waldhütte den Benützenden von morgens 09.30 Uhr bis am folgenden Tag 09.30 Uhr zur Verfügung.

Bei Jugendanlässen ist für die Reservation und Aufsicht eine erwachsene Person zuständig und haftbar.

Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützenden mitgebracht und zubereitet werden.

Reinigung

Weder in der Hütte, noch ausserhalb derselben, noch im umgebenden Wald dürfen Abfälle irgendwelcher Art hinterlassen werden. Die Benützenden werden angewiesen, die Abfälle mit nach Hause zu nehmen oder im Abfallbehälter zu deponieren.

Ausserordentliche Bemühungen des Hüttenwartes, verursacht durch unliebsame Verunreinigungen, werden separat in Rechnung gestellt.

Feuerstelle

Das Feuer bitte nie mit Wasser löschen, sondern unter Aufsicht ausgehen lassen oder das Brennmaterial zerkleinern. Es darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verbrannt werden. Das Verbrennen von Paletten, Abfällen usw. wird ausdrücklich verboten.

Zufahrt / Parkplätze

Der Parkplatz für Motorfahrzeuge befindet sich beim Waldrand an der Herrengasse gegenüber der Klubhütte des Kynologischen Vereines von Niederlenz. Der Parkplatz ist nur einige Gehminuten von der Waldhütte entfernt. Nötigenfalls ist der Materialtransport oder das Hinbringen von Gehbehinderten mit zwei Motorfahrzeugen gestattet. Die Nummer des Fahrzeugkontrollschilde ist in diesen Fällen der Gemeindekanzlei zu melden, denn von der Polizei und der Forstkommision werden Kontrollen durchgeführt.

Haftung der Benützenden

Die Benützenden haften für alle durch sie verursachten Schäden an der Waldhütte, dem Unterstand, den Feuerstellen, dem Brunnen, den Tischen und Bänken und der Umgebung. Besuchenden, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Waldhütte verweigert.

Haftpflicht der Eigentümerin

Die Ortsbürgergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte entstehen, ausdrücklich ab.

Sorgfaltspflicht

Die Benützenden sind verpflichtet, zur Hütte, dem Unterstand und dem Inventar Sorge zu tragen. Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. Das Licht ist auszuschalten und die Tische sind in der Waldhütte zu versorgen.

Hüttenwart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Benützenden an den Hüttenwart. Die Reservation erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Der Hüttenwart ist gehalten bzw. berechtigt, während den Benützungszeiten Kontrollgänge zu machen. Den Anweisungen des Hüttenwartes ist Folge zu leisten.

Reservationsvorgehen

Reservationsanfragen sind an die Gemeindekanzlei Niederlenz, Tel. 062 886 60 30, zu richten. Die Bewilligungen werden schriftlich erteilt.

Es stehen zur Verfügung: Grillrost, Wasserkessel, max. 3 Portionen Holz, eine Toilette und 4 Tische mit Bänken (à 8 Personen), die durch die Mieter selber aufgestellt werden müssen. Die Hütte verfügt über eine einfache Solarbeleuchtung (Notbeleuchtung).

Der Schlüssel (für die Waldhütte und die Toilette) ist beim Hüttenwart abzuholen.

Die Benützungsgebühr wird nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

Benützungsgebühren

Ortsansässige Personen	Fr. 40.--	
Auswärtige Personen und Vereine	Fr. 60.--	
Ortsansässige Vereine	gratis	auch das Holz
Portion Holz	Fr. 6.--	max. 3 Portionen

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber


Maurice Humard


Thomas Steudler

27. Mai 2009



Niederlenz

die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

Benützungsreglement Waldhütte, Unterstand und Feuerstellen im Lenzhardwald

ANHANG 1

Zeltvermietung 1. Mai bis 31. Oktober

(ausserhalb dieser Zeit erfolgt keine Zeltvermietung)

Grosses Zelt

Tarif „Einheimische“	Pauschal	Fr. 180.—
Tarif „Auswärtige“	Pauschal	Fr. 320.—

inkl. max. 7 Tische (56 Sitzplätze)

inkl. Hilfestellung Abwart

inkl. Aufwand des Bauamtspersonals für Trocknung der Zelthülle

Für den Auf- und Abbau hat der oder die MieterIn 4 HelferInnen zu eigenen Lasten zu stellen.

Kleines Zelt

Tarif „Einheimische“	Pauschal	Fr. 80.—
Tarif „Auswärtige“	Pauschal	Fr. 220.—

inkl. max. 4 Tische (32 Sitzplätze)

inkl. Hilfestellung Abwart

inkl. Aufwand des Bauamtspersonals für Trocknung der Zelthülle

Für den Auf- und Abbau hat der oder die MieterIn 3 HelferInnen zu eigenen Lasten zu stellen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber


Maurice Humard


Thomas Steudler

27. Mai 2009